

Antrag der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und Bündnis 90/Die Grünen**Eine Erhöhung des Anspruchs auf Freistellung von der Erwerbsarbeit zur Betreuung eines kranken Kindes ist dringend geboten!**

Ist ein Kind erkrankt, so hat jede Arbeitnehmerin/jeder Arbeitnehmer als Mitglied der Gesetzlichen Krankenversicherung gemäß § 45 SGB V einen Anspruch auf Freistellung von der Erwerbsarbeit. Der Krankengeldanspruch besteht für einen Elternteil ohne zeitliche Beschränkung, wenn eines seiner Kinder im Alter unter zwölf Jahren an einer gravierenden Erkrankung leidet, die voranschreitend verläuft, sich in einem weit fortgeschrittenen Stadium befindet, bei der eine Heilung ausgeschlossen ist und lediglich eine begrenzte Lebenserwartung von Wochen oder wenigen Monaten zu erwarten ist.

Im Falle einer nicht so gravierenden Erkrankung darf jeder Elternteil für die Betreuung seines kranken Kindes zehn Tage im Jahr freinehmen, sofern keine andere im Haushalt lebende Person die Pflege übernehmen kann, also ebenfalls berufstätig oder selbst erkrankt ist. Diese Regelung gilt ebenfalls für Kinder unter zwölf Jahren, Ausnahmen gelten für behinderte oder auf Hilfe angewiesene Kinder. Gleichgestellt sind Stiefkinder und Enkelkinder, die das Mitglied überwiegend unterhält, sowie Pflegekinder. Bei mehr als zwei Kindern besteht Anspruch auf maximal 25 Tage. Für Alleinerziehende gelten jeweils doppelt so viele Tage, also pro Kind und Jahr 20 Tage beziehungsweise bei mehreren Kindern 50 Tage.

Kinder sind allerdings oft auch häufiger krank: Acht bis zwölf Infektionen pro Jahr gelten bei Säuglingen und Kleinkindern nach Einschätzungen von Kinderärztinnen/Kinderärzten durchaus als normal. Kinder, die älter als zwei Jahre sind, machen durchschnittlich vier bis acht Atemwegsinfekte und bis zu zwei Magen-Darm-Infektionen jährlich durch. Häufig reichen die zur Verfügung stehenden Krankentage also nicht, um kranke Kinder zu betreuen. Vor allem sind auch Kinder im Alter über zwölf Jahren häufig nicht in der Lage, im Fall von Krankheit unbetreut zu bleiben.

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

Die Bürgerschaft (Landtag) fordert den Senat auf, sich auf Bundesebene für eine Erhöhung der Freistellung von Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern zur Betreuung kranker Kinder mit folgenden Maßgaben einzusetzen:

- a) Jeder Elternteil ist berechtigt, für die Betreuung seines kranken Kindes mindestens 15 Tage im Jahr freizunehmen;
- b) Für Alleinerziehende ist der Anteil an Kinderkrankentagen, die nicht alleinerziehenden Elternteilen zustehen, zu verdoppeln;
- c) Bei mehreren Kindern sind die Regelungen entsprechend anzupassen;
- d) Die Regelungen sollen für Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres gelten;
- e) Die bisher bestehenden Regelungen für schwersterkrankte Kinder sollen für Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gelten;

- f) Im Einvernehmen mit der Gesetzlichen Krankenversicherung zu prüfen, inwieweit ein weniger bürokratisches Verfahren zur Beantragung von „Kinderkrankengeld“ etabliert werden kann;

Der Bürgerschaft (Landtag) ist sechs Monate nach Beschlussfassung zu berichten.

Sofia Leonidakis, Ingo Tebje, Nelson Janßen und
Fraktion DIE LINKE

Birgitt Pfeiffer, Mustafa Güngör und Fraktion der
SPD

Dr. Henrike Müller, Björn Fecker und Fraktion
Bündnis 90/Die Grünen